

§ 6 VO-ID211987 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderhänge Mallnow“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

die Halbtrocken- und Trockenrasen sollen vorwiegend mit Schafen und wenigen Ziegen beweidet werden. Die Beweidung soll entsprechend eines regelmäßig fortzuschreibenden, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplanes durchgeführt werden;

eine Verbuschung der Halbtrocken- und Trockenrasen sowie der Wiesen soll durch Entfernen von Gehölzen verhindert werden;

das Grünland in der Niederung soll als Wiese genutzt werden. Eine Beweidung sollte sich nach Möglichkeit auf den zweiten Aufwuchs beschränken;

die mageren Flachland-Mähwiesen sollen durch zweischürige Mahd genutzt werden, wobei der erste Schnitt nach dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen soll;

durch abflussverringende Maßnahmen soll der Erhalt und die Regeneration der Moorstandorte unter Beibehaltung der Nutzungsfähigkeit des Grünlands gesichert werden;

bei der Unterhaltung der Gräben, Gewässerufer und Wege sollen nasse bis feuchte Kraut-beziehungsweise Brachesäume abschnittsweise belassen werden;

die Fallen- und Baujagd soll in der Niederung zum Schutz des Fischotters (*Lutra lutra*) unterbleiben. Im Übrigen sollen nur Lebendfallen eingesetzt werden;

für die Waldbereiche:

stehendes Totholz soll nicht gefällt werden und liegendes Totholz soll an Ort und Stelle verbleiben,

Teilbereiche der Auen-Wälder mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) (Alno-Padion), der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) und der Eichen-Trockenwälder sollen möglichst aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden; es sollen strukturreiche Waldmäntel und -säume erhalten und entwickelt werden,

die Naturverjüngung soll durch eine angepasste Regulierung des Wildbestandes oder auf Stand-orten von in § 3 genannten Waldgesellschaften durch Gatterung gefördert werden,

gebietsfremde Gehölzarten, insbesondere Robinie und Eschen-Ahorn, sollen aus den Beständen in geeigneter Weise so bald wie möglich entfernt werden;

auf den ackerbaulich genutzten Flächen sollen gefährdete Ackerwildkrautfluren durch weitere geeignete Bewirtschaftungsweisen gefördert werden;

es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID211987 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211987/6>